- 21. Kann in einem Testament, das von einem Notar entworfen ober beraten ist, die Bezeichnung der Bedachten als Racherben als Erbeneinsetzung im Sinne des § 2269 BGB ausgelegt werden? BGB. §§ 2100, 2269.
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 3. April 1939 i. S. H. (Kl.) w. M. u. a. (Bekl.). IV 165/38,
 - I. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin ist die Tochter der Erstbeklagten aus ihrer The mit dem verstorbenen Glasermeister S. Diese Beklagte hatte vor der Che einen Sohn Egon geboren, dem der Ehemann S. feinen Namen aegeben hat; Bater des Egon ist er nicht. Am 8. April 1927 errichteten die Cheleute H. ein privatschriftliches Testament: am gleichen Tage aab der Chemann S. "für sich und seine Erben" seiner Frau notariell beglaubigte Bollmacht. Nach seinem Tode erteilte das Nachlakaericht der Witwe H. einen Erbschein dahin, daß sie sich als alleinige Erbin ihres Gatten ausgewiesen habe, obwohl im Testament die Kinder als Nacherben bezeichnet find. Nachdem Frau H. am 3. September 1932 den Aweitheklagten geheiratet hatte, wurde der Klägerin ein Pfleger zur Wahrnehmung ihrer Belange bei der Außeinandersetzung anläflich der Wiederheirat ihrer Mutter bestellt. Eine Anregung des Vormundschaftsgerichts zur Anderung bes Erbscheins wies bas Nachlahgericht zurud. In einem Rechtsstreite vor dem Amtsgericht in A. verglichen sich die Parteien dahin, daß die Erstheklaate anerkannte, die Magerin sei Racherbin, sie selbst Borerbin; die Beflagte berpflichtete sich zur Serausgabe bes Erbscheins an das Nachlakgericht. Dieses lehnte jedoch eine Berichtigung des Erbscheins ab. Zum Nachlaß gehörten einige Grundstüde. Mit der Klage verlangte die Klägerin zunächst die grundbuchliche Eintragung der Nacherbschaft. wurde aber vom Landgericht abgewiesen. Im Berufungsversahren beantragte sie nur noch die Feststellung, daß sie Nacherbin bes H. sei, daß die Erstbeklagte nicht befreite Vorerbin und verpflichtet sei, den auf die Klägerin entfallenden Anteil der Erbschaft des H. nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gelekbuchs sicherzustellen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurück- und die weiteren Anträge der Mägerin abgewiesen. Auf die Revision wurde dem Feststellungsantrage stattgegeben.

Grunbe:

Das dem Mageanspruch zugrunde liegende Testament lautet: "Wir setzen uns gegenseitig zu unseren Erben ein. Nach dem Tode des Längstlebenden von uns sollen unsere Kinder beziehentlich deren Nachkommen zu Nacherben berusen sein, stammweise und nach Repartitionsrechten". Das Testament ist in seinem Wortsaut von einem Notar entworsen worden, der die Eheleute H. beraten hat.

Die Worte find also von einem Rechtskundigen gewählt worden, einem Notar, dem der mit dem Ausdrud "Nacherbe" verbundene Begriff unbedingt geläufig gewesen sein muß. Für das Gegenteil fehlt jeder Anhalt, ebenso dafür, daß der Notar den Willen der Erblaffer in eine unrichtige und von ihnen migverstandene Form gebracht hatte. Die Anordnung ist völlig eindeutig; die Rechtsstellung der Kinder ist durch das Wort Nacherbe ganz unmisverständlich umschrieben. Die unabweisbare Kolae dieser Anordnung ist, daß der Erstbeklagten nur die Stellung einer Vorerbin zukommt. Jede Auslegung findet darin ihre Grenze, daß für sie die vorliegende Willenserflärung irgendeinen Anhalt bieten muß. Ein soldzer Anhalt fehlt für die Auffassung, daß die Beklagte als unbeschränkte Vollerbin eingesett sein soll. Einem völlig unzweideutig ausgedrückten Willen darf die Auslegung nicht zuwiderlaufen. Der von dem Notar gewählte Ausdruck, der einen aans bestimmten Begriff in sich schließt, darf nicht in sein Gegenteil verkehrt werden. Wäre nicht schon aus diesem Grunde die Auffassung bes Berufungsgerichts abzulehnen, so mußte barauf hingewiesen werden, daß sich aus der gleichzeitig der Chefrau erteilten Vollmacht schwerlich die vom Berufungsgericht gezogenen Schlüsse rechtfertigen lassen. Der Erblasser stand im Geschäftsleben; die Tochter war minderjährig; eine Vollmacht auf seine Frau war auch für den Fall seines Todes zur Vermeidung zahlloser Schwierigkeiten in so hohem Grade erwünscht, daß ihre Erteilung hierdurch allein schon völlig erklärt ist und daher aus ihrem Vorhandensein keine Rückschlüsse aezogen werden dürfen, die mit der eindeutigen Fassung des Testaments unvereinbar sind.

Bur Behebung einer zu Misverständnissen führenden Ausdrucksweise muß ferner daraus hingewiesen werden, das Alleinerbe auch der Vorerbe sein kann, tropdem er durch die Nacherbsolge beschränkt ist. Er ist nur nicht Vollerbe, dagegen Alleinerbe, wenn während der Zeit seiner Vorerbenstellung neben ihm kein anderer Erbe berusen ist. Der Nacherbe tritt erst in die Erbenstellung ein, wenn die Vorerbschaft ihr Ende erreicht hat. Selbst wenn daher im Testament oder auch, wie hier, im Erbschein, der Ausdruck Alleinerbe gebraucht ist, so ergibt sich daraus noch keineswegs, daß eine Nacherbschaft ausgeschlossen ist. Gerade in Testamenten wird der Ausdruck Alleinerbe häusig gebraucht, um unmisverständlich klarzustellen, daß nicht mehrere Erben gleichzeitig nebeneinander berusen sind; insbesondere

dient der Ausdruck diesem Zweck in Fällen, in denen bei Eintritt gesetzlicher Erbsolge mehrere Erben vorhanden wären. Der Gebrauch der Ausdrücke nur in diesem Sinne hat sich in Rechtsprechung und

Schrifttum seit langer Beit durchgesett.

Das rechtliche Interesse an der begehrten Feststellung ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß ein Erbschein gegenteiligen Inhalts ausgestellt und trot Bemühungen nicht eingezogen ist. Auf die Bebeutung des vor dem Amtsgericht abgeschlossenen Bergleichs braucht nicht eingegangen zu werden, um den Feststellungsanspruch zu rechtsertigen, daß die Klägerin Nacherbin, die Erstbeklagte nicht befreite Borerbin des Glasermeisters H. ist.